<u>Anlage 1</u>

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. S. 55), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBI. S. 491,492) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührennummern des Gebührenverzeichnisses 3 zu § 1 der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste werden wie folgt geändert:

"Jahrmärkte u.a. Jahrmarktgebühren

301	Fahrgeschäfte		
	a) Achterbahn bis 30 m b) Achterbahn über 30 m c) Geisterbahn bis 30 m d) Geisterbahn über 30 m e) Autoscooter bis 30 m f) Autoscooter über 30 m g) Rundfahrgeschäfte bis 20 m h) Rundfahrgeschäfte über 20 m i) Riesenrad j) Hochfahrgeschäfte k) Wildwasserbahn l) Go-Kart-Bahn m) Schiffschaukel, Kettenflieger, Rutsche	pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal	2.900,00 Euro 3.900,00 Euro 2.100,00 Euro 2.800,00 Euro 2.300,00 Euro 2.800,00 Euro 2.400,00 Euro 2.900,00 Euro 2.900,00 Euro 2.900,00 Euro 3.100,00 Euro 2.600,00 Euro 900,00 Euro
302	Kinderfahrgeschäfte		
	a) Kinderrundfahrgeschäfte, Kinderschleifeb) Kinderscooterc) Ponyreitbahnd) Kindereisenbahn	lfdm Ifdm Ifdm Ifdm	90,00 Euro 80,00 Euro 80,00 Euro 60,00 Euro
303	Schau und Belustigung		
	a) Laufgeschäfte b) Simulator, Wahrsagerin/Wahrsager	lfdm lfdm	110,00 Euro 60,00 Euro

304	Geschicklichkeitsspiele		
	 a) Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln u. ä. b) Schießgeschäfte c) Hau den Lukas, Torwand u. ä. d) Greifer e) Elektr. Spielautomatengeschäfte 	lfdm Ifdm Ifdm Ifdm Ifdm	60,00 Euro 55,00 Euro 80,00 Euro 110,00 Euro 130,00 Euro
305	Verlosung, Fadenziehen, Tütenangeln	lfdm	75,00 Euro
306	Süßwaren u. ä.	lfdm	70,00 Euro
307	Imbissgeschäfte mit Teilsortiment		
	a) bis 6 m Frontlänge b) bis 8 m Frontlänge c) über 8 m Frontlänge	pauschal pauschal pauschal	600,00 Euro 700,00 Euro 800,00 Euro
308	Imbissgeschäfte mit Vollsortiment (inkl. Pizza, Langos, Alkoholausschank)		
	a) bis 8 m Frontlänge b) bis 12 m Frontlänge c) über 12 m Frontlänge	pauschal pauschal pauschal	1.000,00 Euro 1.250,00 Euro 1.500,00 Euro
309	Festzelt	pauschal	2.300,00 Euro
310	Warenverkauf		
	a) allgemeiner Verkauf b) Haushaltswaren und Kunsthandwerk	lfdm lfdm	48,00 Euro 40,00 Euro
311	Automaten		
	a) Computeranalyse b) Boxer, Fußball u. ä.	pauschal pauschal	50,00 Euro 200,00 Euro
312	Die Gebühren nach GebNrn. 301 bis 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von elf Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um 1/11 pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.		
	Gebühren für Kirchweihen und anderer Volksfeste		
313	Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach GebNrn. 301 bis 311 zu einem Viertel.		
314	In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (z.B. bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer bedeutender Veranstaltungen).		
315	Die Gebühren nach GebNrn. 313 bis 314 sind für eine Veranstaltungsdauer von vier Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um 1/4 pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen		

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup Oberbürgermeister